

TE Vfgh Erkenntnis 2001/9/24 B753/00

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.2001

Index

50 Gewerberecht

50/01 Gewerbeordnung

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

Leitsatz

Anlaßfallwirkung der Feststellung der Verfassungswidrigkeit des §359b Abs4 GewO 1994, idF BGBI I 63/1997, mit E v 03.03.01, G87/00.

Spruch

1. Das Beschwerdeverfahren wird insoweit eingestellt, als die Beschwerde von J.F., H.F., G.H., M.P. und der LMGmbH erhoben wurde.
2. Die (übrigen) Beschwerdeführer sind durch den angefochtenen Bescheid wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt worden.

Der Bescheid wird aufgehoben.

Der Bund (Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) ist schuldig, den Beschwerdeführern zu Handen ihres Rechtsvertreters die mit ATS 38.950,-- bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. 1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark wurde die Berufung der Beschwerdeführer gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld - mit dem festgestellt wurde, daß es sich bei der Änderung der auf dem Standort 8263 Großwiltersdorf, GrStNr. 1723/2, KG Hainfeld, genehmigten Asphaltmischanlage der beteiligten Partei um eine dem §359b GewO 1994 unterliegende Anlagenänderung handelt - gemäß §66 Abs4 AVG 1991 idgF iVm §359b Abs1 GewO 1994 idgF im wesentlichen deshalb als unzulässig zurückgewiesen, weil die Beschwerdeführer als Nachbarn in einem Verfahren nach §359b GewO 1994 keine Parteistellung und daher auch nicht die Möglichkeit hätten, ein Rechtsmittel gegen einen solchen Bescheid zu erheben.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die auf Art144 Abs1 B-VG gestützte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in der die Verletzung näher bezeichneter verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte sowie die Verletzung in Rechten wegen Anwendung rechtswidriger genereller Normen behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt wird.

3. Der Landeshauptmann von Steiermark hat als belangte Behörde innerhalb der ihm gesetzten Frist die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der er den Beschwerdebehauptungen entgegtritt und die Abweisung der Beschwerde begehrts.

4. Die beteiligte Partei erstattete innerhalb der ihr gesetzten Frist ebenfalls eine Äußerung, in der sie mit ins Einzelne gehender Begründung den Beschwerdebehauptungen entgegtritt und den Antrag stellt, die Beschwerde abzuweisen.

II. Mit Schriftsatz vom 28. August 2001 zogen die im Spruch unter Punkt 1 genannten Beschwerdeführer ihre Beschwerde zurück.

Insofern war das Verfahren daher einzustellen.

III. Im übrigen hat der Verfassungsgerichtshof über die - zulässige - Beschwerde erwogen:

1. Mit Erkenntnis vom 3. März 2001, G87/00, sprach der Verfassungsgerichtshof aus, daß §359b Abs4 GewO 1994, idF BGBl. I 63/1997, verfassungswidrig war.

2. Wie sich aus Art140 Abs7 B-VG ergibt, wirkt die Feststellung, daß ein Gesetz verfassungswidrig war, auf den Anlaßfall zurück. Es ist daher hinsichtlich des Anlaßfalles so vorzugehen, als ob die als verfassungswidrig erkannte Norm bereits zum Zeitpunkt der Verwirklichung des dem Bescheid zugrundegelegten Tatbestandes nicht mehr der Rechtsordnung angehört hätte.

3. Dem in Art140 Abs7 B-VG genannten Anlaßfall (im engeren Sinn), anläßlich dessen das Gesetzesprüfungsverfahren tatsächlich eingeleitet worden ist, sind all jene Beschwerdefälle gleichzuhalten, die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Gesetzesprüfungsverfahren (bei Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung zu Beginn der nichtöffentlichen Beratung) beim Verfassungsgerichtshof bereits anhängig waren (VfSlg. 10.616/1985, 11.711/1988).

4. Die nichtöffentliche Beratung im Verfahren zur Prüfung des §359b Abs4 GewO 1994, idF BGBl. I 63/1997, begann am 6. Dezember 2000; mit Erkenntnis vom 3. März 2001, G87/00, sprach der Verfassungsgerichtshof - wie erwähnt - aus, daß §359b Abs4 GewO 1994, idF BGBl. I 63/1997, verfassungswidrig war.

Die vorliegende Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof am 17. April 2000 - also vor Beginn der nichtöffentlichen Beratung im Gesetzesprüfungsverfahren - eingelangt; der ihr zugrundeliegende Fall ist somit einem Anlaßfall gleichzuhalten.

5. Die belangte Behörde hat sich - ebenso wie bereits die Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld - u.a. ausdrücklich auf §359b Abs4 GewO 1994 berufen und somit bei Erlassung des angefochtenen Bescheides die als verfassungswidrig aufgehobene Gesetzesbestimmung angewendet. Nach der Lage des Beschwerdefalles ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, daß die Anwendung des §359b Abs4 GewO 1994, idF BGBl. I 63/1997, für die Rechtsstellung der Beschwerdeführer nachteilig war. Die Beschwerdeführer wurden somit wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt.

Der Bescheid war daher aufzuheben.

6. Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde zu berücksichtigen haben, daß nach dem zitierten hg. Erkenntnis G87/00 den Nachbarn im vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren selbst zwar keine Parteistellung zukommt, wohl aber hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen dieses Verfahrens überhaupt vorliegen.

IV. Die Kostenentscheidung gründet sich auf §88 VerfGG. In den zugesprochenen Kosten ist eine Eingabegebühr gemäß §17a VerfGG in Höhe von ATS 2.500,-- ein Streitgenossenzuschlag in Höhe von ATS 7.875,-- und Umsatzsteuer in Höhe von ATS 6.075,-- enthalten.

V. Diese Entscheidung wurde gemäß §19 Abs3 Z3 VerfGG bzw. §19 Abs4 Z3 VerfGG in nichtöffentlicher Sitzung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung getroffen.

Schlagworte

VfGH / Anlaßfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B753.2000

Dokumentnummer

JFT_09989076_00B00753_2_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at